



Düngeverordnung

Version RH Stand 25.11.2017, keine Gewähr. Weiteres Infos über LLH)

Neue Düngeverordnung ab 2.Juni 2017:

Ziel: Umwelt-und Ressourcenschutz, Minimierung Immissionen/Emmissionen. Vermeidung von Nährstoffverlusten. Diskussion: Klimaschutz, „Nitrat im Grundwasser“.

Was wird gefordert:

- Neue Sperrfristen / Obergrenzen
- Lagerkapazität Wirtschaftsdünger
- Ausbringung / Einarbeitung
- Aufnahmefähigkeit des Bodens
- Abstandsregelungen
- Nährstoffvergleich
- Stoffstrombilanz
- **Erstellung einer Düngebedarfsermittlung**





Düngeverordnung

Neue Sperrfristen / Obergrenzen

- **Herbstdüngung:**
 - Ackerbau (gültig ab Herbst 2017):
 - Raps, Zwischenfrüchte, Aussaat bis 15.9.
 - Gerste, nur nach Getreidevorfrucht, Aussaat bis 1.10.
 - **→ Düngung bis 01.10., bis 60 kg N/ha (30 kg NH₄/ha)**
- **Grünland, Dauergrünland und mehrjähriger Futterbau:** Keine Düngung vom 1.11. bis 31.1.
- **Festmist (ohne Hühnermist) / Komposte:** Düngeverbot vom 15.12. bis 15.1.
- **Obergrenze von 170 kg N/ha** für alle organisch- und organisch-mineralische Düngemittel. Auch Berücksichtigung Biogas-Gärreste.





Düngeverordnung

Lagerkapazität Wirtschaftsdünger

- **Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Gärreste:**
Mindestlagerung von 6 Monate.
(Ausblick: 9 Monate für Betriebe > 3 GV/ha und für Betriebe ohne eigene Fläche ab 01.01.2020)
- **Festmist, Feste Gärrückstände, Kompost:**
ab 01.01. 2020 mind. 2 Monate Lagerung.





Düngeverordnung

Ausbringung / Einarbeitung

Auf bestellten Flächen:

- Flüssige organische sowie flüssige organische-mineralische Dünger müssen auf bestelltem Acker ab dem 1.2.2020 **streifenförmig** (Schleppschräuche) auf den Boden abgelegt oder direkt in den Boden **injiziert** werden (Grünland/Feldgras ab 01.02.2025).

Auf unbestellten Flächen:

- Organische und org.-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff müssen **mindestens 4 Stunden** nach der Aufbringung auf unbestelltem Ackerland **eingearbeitet** sein.
- Ausnahmen: Festmist (Huf- und Klauentiere), Kompost, Düngemittel mit < 2% TS- Gehalt.
- Harnstoff muss ab 01.02.2020 mit Ureasehemmstoff versetzt sein oder ebenfalls innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet sein.





Düngeverordnung

Aufnahmefähigkeit des Bodens

- keine N-/P-Düngung wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.
- Auf gefrorenen Boden dürfen max. 60 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden, wenn
 - durch Auftauen tagsüber die Aufnahmefähigkeit gegeben ist.
 - keine Gefahr des Abschwemmens in Gewässer bzw. auf benachbarte Flächen besteht.
 - eine Pflanzendecke (= Winterung, Zwischenfrucht, Grünland) vorliegt.
 - andernfalls Verdichtung/Strukturschäden entstünden.





Düngeverordnung

Abstandsregelungen

Ziel: Kein direkter Eintrag oder Abschwemmen in Gewässer.

- Mindestabstand 4 m zur Böschungsoberkante.
- Ausnahme: Mit Grenzstreueinrichtung 1 m.
- Mindestabstand 5 m bei Hangneigung ab 10 %.
- Nicht nur ganzjährig fließendes Gewässer, auch periodische Gewässer (wie beim PSM)





Düngeverordnung

Nährstoffvergleich (Flächenebene)

- Erstellung bis 31.3. für das abgelaufene Düngejahr. Unterlagen 7 Jahre aufbewahren.
- **Betrieblicher Überschuß / Kontrollwerte:**
 - **Stickstoff:** max. 50 (bisher 60) kg/ha und Jahr. Im Durchschnitt von 3 Düngejahren.
 - **Phosphor:** max. 10 (bisher 20) kg/ha und Jahr. Im Durchschnitt von 6 Düngejahren.
- Rindviehbetriebe: „Plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz“. Über Anzahl der Tiere und deren Nährstoffaufnahme muß die Nährstoffabfuhr über das Grundfutter berechnet werden.

Der Rechengang der neuen Düngeverordnung muss erstmals für das Kalenderjahr 2018 bzw. für das Wirtschaftsjahr 2017/18 verwendet werden.





Düngeverordnung

Stoffstrombilanz (Betriebsebene)

+seit 24.11.2017 im Bundesrat verabschiedet+

Landwirtschaftliche Betriebe müssen ab 2018 die zugeführten und abgegebenen Mengen an Stickstoff (N) und Phosphor **bilanzieren und bewerten.**

Dazu dokumentieren sie **Nährstoffe**, die zum Beispiel über Futtermittel und Saatgut **auf den Hof kommen**, und vergleichen sie mit den Mengen, die ihn über pflanzliche und tierische Erzeugnisse wie Gülle, Wirtschaftsdünger, Aussaat und Nutztiere **wieder verlassen.**





Düngeverordnung

Stoffstrombilanz

Der Bundesrat hat sich auf ein **Optionsmodell** geeinigt:

Betriebe haben die Wahl, die Bilanz auf Grundlage einer bundesweit **einheitlichen Obergrenze von 175 kg N/ha** zu bewerten

oder mit einer **individuell zu erstellenden Bilanz**, die die konkreten betrieblichen Verhältnisse berücksichtigt. Dadurch können Landwirte unvermeidliche Verluste und erforderliche Zuschläge berücksichtigen. Auch Biogasbetriebe und flächenlose Unternehmen wie zum Beispiel Geflügelhöfe sind in der Lage, eine Bewertung durchzuführen.

In einer Erprobungsphase sollen Erfahrungen mit der Stoffstrombilanz und dem Optionsmodell gesammelt und im Jahr 2021 evaluiert werden.





Düngeverordnung

Stoffstrombilanz

Die Verordnung gilt ab 1. Januar 2018 unter anderem für Betriebe mit mehr als **50 Großvieheinheiten je Betrieb** oder mit mehr als **30 ha/LN** bei einer Tierbesatzdichte von jeweils **mehr als 2,5 GV/ha**.

Ab dem 1. Januar 2023 werden die Vorgaben auf Betriebe mit mehr als **20 ha LN** oder mehr als **50 GV/Betrieb** ausgeweitet.





Düngeverordnung

Düngebedarfsermittlung (DBE). (Schlagebene)

verbindliches Schemas zur Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphor auf Acker- und Grünland.

An einen Durchschnittsertrag gekoppelte N-Bedarfswerte (**N-Sollwerte**) werden dabei als Grundlage für die Ermittlung berücksichtigt.

→ Die Düngebedarfsermittlung ist **vor** der Düngung wesentlicher Ausbringungsmengen (N=50 kg/ha, P=30 kg/ha) der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit durchzuführen.

Bewirtschaftungseinheit:

Bei N: u.a. gleiche Kultur, Ertragserwartung, Herstdüngung, Bodenbeschaffenheit, Vorfrucht, org.Düngung.

Bei P: u.a. gleiche Kultur, Ertragserwartung, Versorgungsstufe (A+B zusammen und D+E zusammen).





Düngeverordnung

Düngebedarfsermittlung für Ackerland

- Weicht der betriebliche Ertrag der vergangenen **drei Jahre** vom **N-Sollwert** nach oben oder unten ab, können **Zu- bzw. Abschläge** getätigt werden.
- Von dem korrigierten Bedarfswert muss des Weiteren der **N-min-Wert** in 0 bis 90 Zentimeter Bodentiefe abgezogen werden.
- Wurden im Vorjahr **organische Dünger** ausgebracht, so sind 10 Prozent des Gesamt-Stickstoffgehaltes der somit aufgebrachten Menge in Abzug zu bringen.
- Gegebenenfalls muss darüber hinaus noch eine Stickstoffnachlieferung der **Vorkultur** sowie des Standortes (sehr humusreiche Standorte) berücksichtigt werden.

Am Ende dieser Berechnung steht ein **korrigierter N-Bedarfswert**, der für den Landwirt eine einzuhaltende **Obergrenze für die Düngung** darstellt.





Düngeverordnung

Düngebedarfsermittlung (DBE)

→ Der ermittelte Düngebedarf darf ohne Grund nicht überschritten werden. Überschreitungen müssen begründet +dokumentiert werden (z.B. Bestandsentwicklung, Witterungsereignisse) und erfordern eine neue Düngebedarfsermittlung. Evtl. Zustimmung durch LLH nötig.

→ Die Bedarfsermittlung muss **schriftlich vorliegen** und ist laut LLH **6 Jahre aufzubewahren**.





Düngeverordnung

Düngebedarfsermittlung (DBE)

Von der Pflicht der Düngebedarfsermittlung, auch im Herbst, sind Betriebe befreit, die

- weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
- höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen und
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

(Laut LLH 25.7.2017)





Düngeverordnung

1 Neue „N-Sollwerte“

Stickstoffbedarfswerte in Abhängigkeit von Kultur und Ertragsniveau

Kultur	Ertragsniveau in dt/ha	N-Bedarfswert (= „Sollwert“) in kg/ha N
Winterraps	40	200
Winterweizen A+B	80	230
Winterweizen C	80	210
Wintergerste	70	180
Winterroggen	70	170
Wintertriticale	70	190
Sommergerste	50	140
Körnermais	90	200

Silomais

Zuckerrübe

Kartoffel

Vorgabe Zu- und Abschläge bei abweichenden betrieblichen Erträgen

Kultur	Ertrags- differenz je ... dt/ha	bei höheren Erträgen kg N/ha/Einheit	bei niedrigeren Erträgen kg N/ha/Einheit
Raps	5	max. + 10	max. - 15
Getreide	10	max. + 10	max. - 15
Silomais	50	max. + 10	max. - 15
ZR-Rübe	100	max. + 10	max. - 15





Stickstoffbedarfswert für A- oder B-Weizen in kg N/ha bei 80 dt/ha (bezogen auf 0-90 cm Boden)		230
Korrekturen in Abhängigkeit von		
Ertrag (Mittel der letzten 3 Jahre)	90 dt/ha	+ 10
Nmin-Gehalt	gemessen	- 35
Standort/Humusgehalt	< 4,0 %	- 0
Organische Düngung Vorjahr (= Kalenderjahr)	100 kg Gesamt-N /ha als Gärrest davon 10 % anzurechnen	- 10
Vorfrucht	Winterraps	- 10
Zwischenfrucht	keine	- 0
N-Düngebedarf in kg N/ha		185



Düngeverordnung

Berechnung für P-Bedarf

Es sind folgende Einflüsse zu berücksichtigen:

- zu erwartender Ertrag, Qualität
- Standortbedingungen
- Anbaubedingungen
- Phosphatgehalte des Bodens

Fruchtfolgedüngung ist zulässig.

Ab Bodengehalten > 20 mg/100 g Boden P_2O_5 (CAL) ist eine Düngung max. in Höhe der P-Abfuhr zulässig.

Ermittlung des Phosphatgehalts des Bodens alle 6 Jahre.
Gültig für Schläge > 1 ha.





Düngeverordnung

Düngebedarfsermittlung für Grünland

Es sind folgende Einflüsse zu berücksichtigen

- N-Bedarfswert
- Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- Rohproteingehalt im Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- Humusgehalt des Bodens
- N-Nachlieferung aus legumer N-Bindung
- Nachlieferung aus organischer Düngung des Vorjahres (10 % der ausgebrachten Gesamt-N-Menge)
- N-Düngemenge, die nach der letzten Nutzung im Vorjahr aufgebracht wurde.





Düngeverordnung

Tabelle 5: N-Düngebedarf der Grünlandaufwüchse in Abhängigkeit von Nutzung und Standort

Schnittnutzungen	N-Entzug (kg N/ha)	Düngebedarf nach Abzug der Stickstoffnachlieferung (gemäß dem Entwurf der novellierten Düngeverordnung)				Ertrag dt TM/ha	
		humose Böden	stark humos	An-/Hochmoor	Niedermoor		
1-Schnitt	55	45	25	5	-	40	
2-Schnitte	100	90	70	50	20	55	
3-Schnitte	190	180	160	140	110	80	
4-Schnitte	245	235	215	195	165	90	
5-Schnitte	310	300	280	260	230	110	
6-Schnitte	350	340	320	-	-	120	
Weidenutzungen							
Intensivweide	100% Weide	130	120	100	80	50	90
Mähweide	60% Weide	190	180	160	140	110	94
Mähweide ¹⁾	40% Weide	245	215	195	175	145	98
Extensivweide ¹⁾	100% Weide	65	35	15	-	-	65
Feldfutterbau							
5-Schnitte		400	390	370	350	320	150
3-4-Schnitte		310	300	280	260	230	120
Klee-/Luzernegras ²⁾		350	220	200	180	150	120
Klee-/Luzerne Reinkultur ³⁾		360	-	-	-	-	110

1) 5-10% Leguminosen, 2) 40% Leguminosenanteil, 3) kein Düngebedarf





Düngeverordnung



RÖRIG-HARTIG + CO.
LANDWARERHANDEL GMBH

Unternehmen Ansprechpartner Aktuell Produkte Qualität Kontakt

Sie sind hier: Startseite

Seite drucken



■ Herzlich willkommen

Startseite

E-Mail

Das Unternehmen Rörig-Hartig Landwarenhandel versteht sich als **modernes Agrarhandelsunternehmen für die Landwirte in Nordhessen. Flexibilität, Kundennähe und Zuverlässigkeit** sind die Stärken unseres Unternehmens.

Do. 16.11.2017	
Wolfhagen	
Nachmittag	7°C
Abend	7°C
Nacht	5°C

mehr Wetter für Wolfhagen:
heute 14-Tage Radar Pollenflug
www.Donnerwetter.de

**AKTUELL
BEI RÖRIG-HARTIG**

02.11.2017
Neue Düngeverordnung ab 2.6.2017
Aktuelle Informationen zur neuen Düngeverordnung...

- ➔ **Infos des LLH**
(Winterveranstaltungen)
- ➔ **Beiträge im landwirtschaftl. Wochenblatt beachten.**
- ➔ **Webseite Rörig-Hartig**
(www.roerig-hartig.de)

■ Neue Düngeverordnung ab 2.6.2017

Die neue Düngeverordnung bringt neue Herausforderungen für die Landwirtschaft. Im folgenden haben wir Informationen zur neuen Düngeverordnung gesammelt. Im Einzelfall und bei Detailfragen empfehlen wir die zuständigen Behörden (z.B. LLH) zu kontaktieren.

Vortrag Düngeverordnung Rörig-Hartig

▷ Vortragsreihe vom November 2017...

Infoseiten der Landwirtschaftskammern / Ämter

- ▷ Infos des LLH zur Düngeverordnung...
- ▷ Infos Landwirtschaftskammer Niedersachsen..
- ▷ Infos Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen...



Düngeverordnung

Ergänzungen:

- **Saldencheck zu empfehlen** (vorher): Nährstoffvergleich /Stoffstrombilanz/DBE sind unabhängig voneinander einzuhalten. Die zuerst erreichte Grenze wirkt limitierend.
- **Kosten / Landesbetrieb hessisches Landeslabor:**
N-Min 90 cm 18,- bis 24,- Euro
Humusgehalt: 13,- bis 17,- Euro
- **Humusgehalt** über 4 %; Laut LLH in Nordhessen nur sehr wenige Flächen. Z.B. Grünlandumbrüche.
- **N-Min:**
 - Da bei der DBE im Herbst noch keine Werte vorliegen, muß die erste Planung vorerst ohne N-Min angesetzt werden.
 - Richtwerte in der Region verwenden. „Referenz-Flächen-Finder“ des LLH.
 - Bei eigener Probenahme können Schläge zu Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden.
Wasserschutzgebiete: Jeder Schlag.





Düngeverordnung

Ergänzungen:

- Sehr **ertragreiche Einzelflächen**/über dem Durchschnittsertrag des Betriebes: Die DBE sieht eine **schlagbezogene Berechnung** vor. Ein Aufschlag wird möglich sein. Nährstoffvergleich Gesamtbetrieb beachten.
- Berücksichtigung **Ernteauffälle** (z.B. Hagelschaden) bei der DBE. Diese kann im Einzelfall herausgerechnet werden (Rücksprache LLH nötig).

